

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer der Stadt Mittweida (Hebesatzsatzung)

vom 20.12.2024

Auf Grund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und des § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) hat der Stadtrat der Stadt Mittweida seiner Sitzung am 19.12.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Mittweida erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf
der Steuermessbeträge | 300 v. H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke
(Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge | 420 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mittweida, den 20.12.2024


Schreiber
Oberbürgermeister

